

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Bauanträge und -anfragen Bauantrag Friedrichstraße Bauantrag zur Errichtung einer beleuchteten Plakatanschlagtafel in Wittlich, Friedrichstraße, Gemarkung Wittlich, Flur 38, Flurstück 449	Fachbereich: Fachbereich II Sachbearbeitung: Junk, Andrea Aktenzeichen: II.5211.A0209/2021 Vorlagennummer: 2021/424 Datum: 02.12.2021
	Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
	Bau- und Verkehrsausschuss		öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zur Errichtung einer beleuchteten Plakatanschlagtafel wird versagt.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung einer beleuchteten Plakatanschlagtafel für Fremdwerbung. Hierbei handelt es sich um eine doppelseitige und beleuchtete Werbeanlage mit einer Gesamthöhe von 5,42 m und einer Fläche von 3,80 m x 2,80 m (10,64 m²), auf einem sogenannten Monofuß.

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes W-20-00 N „Rollkopf, Neuaufstellung“ aus dem Jahre 1988, der ausgefertigt und am 10.03.1992 erneut bekanntgemacht wurde. Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Vorhabens ein Mischgebiet (MI) fest. In der privaten Grünfläche entlang der Friedrichstraße ist pro Betrieb nur eine Werbeanlage mit einem Flächeninhalt von 2,0 m² pro Seite Werbefläche zulässig. Im Abstand von 3,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche sind – außer im Bereich von Zufahrten – keine Werbeanlagen zulässig.

Die beantragte Werbeanlage liegt in einer privaten Grünfläche, ohne Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche und hat einen Flächeninhalt von über 10 m² pro Werbefläche. Der erforderliche Abstand von 3,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche sowie der der max. zulässige Flächeninhalt von 2,0 m² pro Seite Werbefläche werden nicht eingehalten. Somit entspricht das Vorhaben nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Gründe, die eine Befreiung rechtfertigen, sind nicht erkennbar.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zur Errichtung einer beleuchteten Plakatanschlagtafel zu versagen.

In den Jahren 2018 und 2019 wurden von anderen Antragsteller*innen bereits vergleichbare Werbeanlagen beantragt, die von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abgelehnt wurden. Gegen den ablehnenden Bescheid der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich aus 2019 legte die Antragstellerin Widerspruch beim Kreisrechtsausschuss ein. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Auszug Bebauungsplan, Lageplan, Fotomontage, Ansichten